

Per Email an:

bmi-III-1@bmi.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



LIECHTENSTEINSTR. 57/2
A-1090 WIEN
TEL. + 43 (0)1 214 44 99
FAX + 43 (0)1 214 44 99-10
OFFICE@JUGENDVERTRETUNG.AT
WWW.JUGENDVERTRETUNG.AT
ZVR-ZAHL 902252246

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert wird (ZDG-Novelle 2013).

GZ: BMI-LR1345/0001-III/1/2013

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Für die Bundesjugendvertretung (BJV) geht es bei ihren Forderungen immer darum, dass die Rahmenbedingungen für junge Menschen in Österreich nachhaltig verbessert werden. In der Diskussion über eine Reform des Zivildienstes stellt die BJV daher das Wohl der Zivildienstleistenden sowie deren Bedürfnisse in den Vordergrund.

Zunächst ist es aus Sicht der BJV erfreulich, dass zwei ihrer wesentlichen Forderungen für den Bereich des Zivildienstes mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zumindest teilweise erfüllt werden. So fordert die BJV bereits seit mehreren Jahren die Förderung von freiwilligem Engagement insbesondere von Freiwilligendiensten sowie die Anerkennung von Freiwilligendiensten als Zivildienst.

Trotzdem muss bemängelt werden, dass die BJV nicht in die Verhandlungen um eine Zivildienstreform eingebunden war und sie somit ihre Expertise zu den Bedürfnissen von jungen Menschen nicht einbringen konnte.

Zentrale Forderungen der BJV zur Reform des Zivildienstes

Einige zentrale Forderungen der BJV zur Reform des Zivildienstes, die in diesem Gesetzentwurf leider nicht berücksichtigt wurden, sind:

- **Anpassung der Dauer des Zivildienstes an jene des Wehrdienstes**
- **Entfall der Gewissensfrage zum Antritt des Zivildienstes**
- **Einrichtung einer bundesweiten Zivildienstvertretung zur Sicherstellung der Wahrung der Interessen von Zivildienstern**
- **Faire Entlohnung von (Wehr- und) Zivildienstern: Hierbei sind verschiedene Modelle, wie etwa die weitere Ausbezahlung der Familienbeihilfe oder die Anhebung des Entgelts auf das Niveau der Mindestsicherung zu prüfen.**
- **Anrechnung von (Wehr- und) Zivildienst als Vordienstzeiten**

- **Freifahrt für alle (Wehr- und) Zivildiener in allen öffentlichen Verkehrsmitteln**

2. Zu den einzelnen Gesetzesänderungen

Artikel 1

Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Die BJV begrüßt die in **§4 (1) 1** geschaffene Möglichkeit, dass Zivildienstleistende im Einvernehmen mit dem Rechtsträger einer qualifizierten Arbeit nachgehen können, wenn eine entsprechende Berufsberechtigung vorliegt. Zu beachten ist hier aus Sicht der BJV, dass die verrichtete qualifizierte Tätigkeit ebenfalls Elemente der Ausbildung beinhaltet und in der abschließenden Kompetenzbilanz auch entsprechenden Niederschlag findet. Ebenfalls muss gewährleistet werden, dass es bei der Einsetzung von Zivildienstleistenden für qualifizierte Tätigkeiten nicht zu einer Verdrängung von regulären Arbeitsplätzen kommen darf und die Arbeitsmarktneutralität der Tätigkeit sichergestellt ist. Die Regelung **§38 (1) 3**, wonach für den Fall einer qualifizierten Tätigkeit der Zivildienstleistende durch einen geeigneten Vorgesetzten angemessen beschäftigt und beaufsichtigt werden muss, entspricht diesen Herausforderungen tendenziell und ist daher zu begrüßen.

Die BJV ist erfreut über die in **§4 (4) 4** berücksichtigten arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen von Einrichtungen. Im Sinne der Qualität des Zivildienstes und der Bedeutung des Zivildienstes als wichtige Erfahrung im Dienst der Gesellschaft sind für die BJV alle Maßnahmen zu begrüßen, die die Qualität von Einrichtungen verbessern und somit den Bedürfnissen von Zivildienstleistenden besser entsprechen.

Bezüglich der unter **§8 (2)** geregelten Flexibilisierung der Zuweisung von Zivildienstpflichtigen bis maximal drei Werkstage vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantritts ist aus Sicht der BJV kritisch anzumerken, inwiefern eine solche Kurzfristigkeit mit den Bedürfnissen und der Planungssicherheit junger Männer vereinbar ist. Hier muss daher in der Umsetzung sichergestellt werden, dass junge Männer ihren Zivildienstantritt entsprechend planen können und die Flexibilisierung der Zuweisung nicht zu einer willkürlichen bzw. nicht-planbaren Zuweisung führt.

Wie bereits angesprochen, ist die BJV sehr darüber erfreut, dass ihre langjährige Forderung nach Anerkennung von Freiwilligendiensten als Zivildienstzeit mit dem **§12c (1) und (2)** im Sinne junger Menschen und der Förderung von freiwilligem Engagement umgesetzt wird. Hier ist allerdings zu beachten, dass Menschen die in Freiwilligendiensten tätig sind, nach derzeitigter Rechtslage im Vergleich zu Zivildienstern massiv schlechter gestellt sind. Diese Schlechterstellung betrifft beispielsweise den Bezug der Familienbeihilfe oder die Dauer des Dienstes. Um diesen Zivildienst-Passus folglich auch wirksam zu machen und zu verhindern, dass er totes Recht wird, müssen deshalb auch entsprechende Passagen im Freiwilligengesetz geändert werden.

Der unter **§38a, §39 und §40** geregelte Ausbildungsbeitrag sowie die unter **§41** geregelte Bestätigung und Kompetenzbilanz kommen der Forderung der BJV, dass Ausbildung ein bedeutender Teil des Zivildienstes ist, der im Bildungssektor und am Arbeitsmarkt anzuerkennen ist, entgegen und sind daher sehr zu begrüßen. Zu beachten ist hier aus Sicht der BJV, dass alle relevanten Ausbildungsmöglichkeiten für Sozialberufe berücksichtigt werden. D.h. die Definition der Ausbildungsmöglichkeiten darf nicht zu eng gefasst werden. „Kommunikationsfähigkeit“ ist

beispielsweise eine Fähigkeit, die im Rahmen des Zivildienstes gestärkt werden kann. Da diese Fähigkeit auch für spätere Tätigkeiten relevant sein kann, sollte sie auch anerkannt werden. Andererseits wäre beispielsweise eine „HeimhelferInnen-Ausbildung“ sehr umfassend, wobei sich hier die Frage stellt, inwiefern eine komplette Ausbildung in der relativ kurzen Zeit überhaupt machbar ist.

Artikel 3

Änderung des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG)

Der unter **Artikel 3 §9 (1)** vorgesehenen Erweiterung der geeigneten Einsatzstellen um das Rettungswesen steht aus Sicht der BJV nichts entgegen, jedoch wird es gerade in diesem Bereich besonders notwendig sein, auf die Arbeitsmarktneutralität zu achten.

Als Sozialpartnerin und gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen ersucht die BJV um Berücksichtigung der oben genannten Punkte und bringt sich gerne konstruktiv in die detaillierte Ausarbeitung ein.

Wien, am 23.05.2013



David Neuber
Vorsitzender



MMag. Mourad Mahidi
Geschäftsführer